

Der Sachverständige vermittelt so seine auf Teile des Prozeßstoffes bezogene Sachkunde an den Untersuchungsführer, den Staatsanwalt und das Gericht, um diese dabei zu unterstützen, wahre Erkenntnisse über die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Sachverhalte zu gewinnen und gleichzeitig konkrete Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit ihrer gewonnenen Erkenntnisse zu schaffen.

Sachverständiger kann jeder Bürger sein, der nachweisbar auf einem wissenschaftlichen oder beruflichen Gebiet die spezielle Sachkunde besitzt, die notwendig ist, um die Strafrechtspflegeorgane durch die Erstattung eines Gutachtens bei ihrer Erkenntnisgewinnung zu unterstützen (§ 38, vgl. auch 4.4.2.). Seine Funktion erstreckt sich dabei lediglich auf die Hilfe bei der Beweisführung, nicht auf die Entscheidungsfindung und die rechtliche Würdigung der Erkenntnisse;⁴⁷

Anders als der Zeuge (der seine Wahrnehmungen in der Regel schon vor Einleitung des Strafverfahrens und ohne Auftrag eines Strafrechtspflegeorgans gemacht hat) wird der Sachverständige auf Grund des Auftrages eines dafür zuständigen Strafrechtspflegeorgans an den Prozeßstoff einer konkreten Strafsache herangeführt. Um Qualität und Effektivität der Erarbeitung des Gutachtens zu unterstützen, soll die Anforderung des Gutachtens folgende Probleme enthalten:

- kurze Darstellung des bisher bekannten straffatverdächtigen Sachverhalts
- präzise Fragestellung an den Sachverständigen, aus der hervorgeht, welche Informationen und Schlüsse benötigt werden
- wo, unter welchen Umständen und wie das Untersuchungsgut gesichert wurde, bzw. welche Stellung die Person im Verfahren hat
- bei Gegenständen, ob der Gegenstand bei der Untersuchung beschädigt oder zerstört werden darf.

Auf dieser Grundlage macht der Sachverständige seine Beobachtungen planmäßig und methodisch innerhalb eines Bereichs, der ihm durch die exakt gestellten Fragen des ihn beauftragenden Strafrechtspflegeorgans zugewiesen wurde. Er ist speziell auf diese Untersuchungen, die zu auf-

schlußgebenden Wahrnehmungen führen sollen, vorbereitet und grundsätzlich nicht auf zufällige situative Faktoren angewiesen. Darüber hinaus stehen ihm alle erforderlichen Untersuchungsergebnisse der Strafrechtspflegeorgane für seine Erkenntnisgewinnung zur Verfügung (vgl. §§ 42, 43).

Das Sachverständigengutachten stellt die Beantwortung von exakt vorgegebenen Sachfragen und die Erläuterung dieser Beantwortung durch einen (von einem dafür zuständigen Organ der Strafrechtspflege beauftragten) Sachverständigen, auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Tatsachenmaterialien, und eventuell auch auf Grund zusätzlich, in eigener Initiative erlangter Untersuchungsergebnisse in Form von Tatsachenerkenntnissen des Sachverständigen dar, wobei auch Erfahrungssätze aus dem Wissensgebiet des Sachverständigen in das Gutachten eingehen können. Das Gutachten enthält zugleich die Schlußfolgerungen, die der Sachverständige aus seinen Wahrnehmungen in bezug auf Teile des Gegenstandes der Beweisführung gezogen hat. Darüber hinaus soll es die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen. In der Regel wird ein Gutachten nicht alle aufgezählten Arten von Erkenntnissen gleichzeitig enthalten, da dem Sachverständigen eine spezielle Fragestellung zur Beantwortung vorgegeben ist und seine Sachkunde meist auf ein spezielles Wissensgebiet begrenzt ist.

Informations- und Beweiswert des Gutachtens werden auch vom konkreten Erkenntnisstand der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin bestimmt sowie vom Stand der persönlichen Erkenntnisse des Sachverständigen zu dem Problem, das ihm durch die Fragestellung der Organe der Strafrechtspflege oder den Sachverhalt vorgegeben ist. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Sachverständigen, in seinem Gutachten wahre Aussagen zu erstatten (§ 40), ist hier problematisch, daß der Sachverständige mitunter keine eindeutige Antwort auf die gestellten Fragen geben kann.

47 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 6. 1975“, Neue Justiz, 1975/21, S. 640 und „OG-Urteil vom 30. 9. 1975“, Neue Justiz, 1975/23, S. 692.